

25.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4836 vom 14. Januar 2021  
der Abgeordneten Sarah Philipp SPD  
Drucksache 17/12353

### **Open Data und digitale Verwaltung – Sind dies lediglich Lippenbekenntnisse der Landesregierung?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Am 3. Januar 2021 hat Herr Ministerpräsident Armin Laschet im Zuge seiner Kandidatur für den CDU-Bundesparteivorsitz zusammen mit Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn unter der Überschrift „Impulse 2021“ ein Papier vorgelegt.<sup>1</sup>

In Punkt eins des Papiers werden unter der Überschrift „Digitalisierung durchstarten“ Forderungen zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Deutschland erhoben. Die Corona Pandemie hat die Bedeutung des Ausbaus der Digitalisierung noch einmal unterstrichen.

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie** hat die Kleine Anfrage 4836 mit Schreiben vom 24. Februar 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Minister für Verkehr beantwortet.

- 1. Warum hat die Landesregierung im Zuge der jüngsten Novellierung des E-Government-Gesetzes im Bereich Open Data einen eher restriktiven Ansatz verfolgt, wenn laut Punkt 1 des Papiers vielmehr ein umfassender Open-Data-Ansatz verfolgt werden müsste?***

Die Landesregierung verfolgt im Bereich Open Data einen proaktiven Ansatz und legt großen Wert auf die Bereitstellung offener Daten für Bürgerinnen, Bürger, die Verwaltung und die Wirtschaft. Nordrhein-Westfalen nimmt eine Vorreiterrolle in der Digitalisierung und besonders bei der Veröffentlichung von Daten ein und hat hierfür im letzten Jahr erstmalig auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um eine möglichst umfassende Veröffentlichung von Verwaltungsdaten im Sinne der Prinzipien Open-by-Default und Open-by-Design zu erreichen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Laschet, Armin/Spahn, Jens: impulse2021 – Für ein innovatives und lebenswertes Deutschland, unter: <https://armin-laschet.de/wp-content/uploads/2021/01/impulse2021-teamlaschetspahn.pdf> (abgerufen am 12.01.2021).

Im Rahmen der Novellierung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW) im vergangenen Jahr wurde mit § 16a *Offen zugängliche Daten – Open Data* eine Regelung eingeführt, die alle Behörden des Landes zur Veröffentlichung ihrer Daten verpflichtet, wenn keine gesetzlichen Regelungen – wie etwa datenschutzrechtliche Aspekte – einer Veröffentlichung entgegenstehen.

§ 16a EGovG NRW geht deutlich über die aktuelle Fassung des EGovG des Bundes hinaus, das laut eines Beschlusses der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern als Blaupause für ähnliche Gesetze in ihren Zuständigkeitsbereichen dienen sollte. In Nordrhein-Westfalen ist der Anwendungsbereich der Open Data-Regelung sowohl bezüglich der verpflichteten Behörden als auch bezüglich der zu veröffentlichenden Daten weiter gefasst. Es werden keine Ausnahmen für einzelne Behörden gemacht, sie fallen ausnahmslos in den Anwendungsbereich. Es sind auch keine Datenkategorien per se von der Veröffentlichung ausgeschlossen. So sind insbesondere auch Forschungsdaten von der Regelung umfasst, die für Bürgerinnen, Bürger, die Wissenschaft und die Wirtschaft sehr wertvoll sein können. Darüber hinaus werden weiterreichende Vorgaben zur Qualität der Daten getroffen, um es Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen zu ermöglichen, die Daten ohne Hindernisse weiterzuverwenden.

Nordrhein-Westfalen ist im bundesweiten Vergleich eines der ersten Länder mit einer gesetzlichen Open Data- oder vergleichbaren Regelung und hat so seine Vorreiterrolle untermauert. In der Sachverständigenanhörung zur Novellierung des EGovG NRW im Mai 2020 wurde die frühe gesetzliche Initiative Nordrhein-Westfalens von Seiten der Wissenschaft gelobt.

Die Landesregierung unterstützt die Umsetzung der Regelung darüber hinaus durch umfassende Maßnahmen. Für die Ressorts wurden zwölf zusätzliche Planstellen zur Koordinierung der Umsetzung von Open Data zum Haushaltsjahr 2021 geschaffen. Durch den CIO NRW stehen im Jahr 2021 zusätzliche Mittel in Höhe von rd. 6 Mio. Euro für die Ressorts bereit. Neben der Umsetzung der Veröffentlichungspflicht stehen diese auch für umfassende Maßnahmen zur Verfügung, um den notwendigen Kulturwandel für offenes Verwaltungs- und Regierungshandeln voranzutreiben. Für alle Landesbehörden und Kommunen wurde im vergangenen Jahr darüber hinaus auf dem Open.NRW-Portal eine zentrale Infrastruktur zur Veröffentlichung ihrer Daten zur Verfügung gestellt, deren Nutzung aktuell kostenfrei ist.

## **2. *Inwiefern wurden Genehmigungsverfahren beim Ausbau von Glasfaser, LTE und 5G bereits in Nordrhein-Westfalen standardisiert?***

Hinsichtlich des LTE- und 5G-Ausbaus hat die Landesregierung gemeinsam mit den vier Mobilfunknetzbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden im Jahr 2020 die Task Force „Mobilfunkausbau und 5G“ gegründet, um den zügigen und effizienten Ausbau der Mobilfunkversorgung in Nordrhein-Westfalen durch Kooperation und Unterstützung in den jeweiligen Verantwortungsbereichen weiter voranzubringen. Hierzu gehört auch die Erleichterung von baurechtlichen Verfahren. „LTE-Advanced“-Technologie setzt die Verwendung von sogenannten „Massive MiMo-Antennen“ mit erhöhter Sendeleistung als Vorbereitung für den 5G-Mobilfunkausbau voraus. Um diesen Ausbau zu ermöglichen, bedarf es einer Erhöhung des jeweiligen Antennenträgers. Mit dem Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 (Drucksache 17/12033) hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf eingebracht, der Maßnahmen zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus, insbesondere in den eher ländlicheren Räumen und für 5G vorsieht. So soll die verfahrensfreie Höhe von Antennenträgern auf 15 Meter und im Außenbereich auf 20 Meter erhöht werden. Zugleich wird für das Abstandsflächenrecht im Außenbereich geregelt, dass für

Antennenanlagen im Außenbereich 0,2 H – vergleichbar zu dem Abstandsflächenrecht für Gewerbe- und Industriegebiet – genügen. Insgesamt wird durch die geplanten Erleichterungen eine mögliche Vielzahl von zusätzlichen Baugenehmigungsverfahren vermieden und eine Verfahrensvereinheitlichung erreicht.

Eine Standardisierung der Genehmigungsverfahren nach dem Telekommunikationsgesetz für die Herstellung von Telekommunikationsanlagen im Bereich der vom Land verwalteten Bundesstraßen und der Landesstraßen ist durch die vom Ministerium für Verkehr eingeführten „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (Nutzungsrichtlinien) vom 14. März. 2020 erfolgt. Die Richtlinien enthalten Muster mit den erforderlichen Mindestangaben für die Herstellung von Telekommunikationsanlagen, die für eine Vereinfachung und Beschleunigung der Antrags- und Zustimmungsverfahren sowohl für die Telekommunikationsunternehmen als auch den Straßenbaulastträger sorgen.

Außerdem wurde im Rahmen des „OZG-Digitalisierungslabors Breitbandausbau“ ein Online-Dienst erarbeitet, der eine nutzerfreundliche und effiziente Antragstellung ermöglichen soll. In die Entwicklung wurden die relevanten Nutzergruppen aus Kommunen und Telekommunikationsunternehmen einbezogen. Nach Abschluss der Pilotierungsphase strebt das Land Nordrhein-Westfalen eine Nachnutzung des Online-Dienstes an, sofern dies fachlich und technisch möglich ist.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz des Bundes wird derzeit eine Umsetzung einheitlicher Verfahrensfristen weiterer für den Breitbandausbau wichtiger Genehmigungsverfahren geprüft, die ganz überwiegend in kommunaler Hand betrieben werden.

### **3. Wann ist mit einer flächendeckenden Etablierung des Once-Only-Prinzips bzw. One-Stop-Government in Nordrhein-Westfalen zu rechnen?**

Ein zentraler Baustein für die bessere Vernetzung der Verwaltungsbehörden bei der Abwicklung elektronischer Verwaltungsverfahren ist die geplante Registermodernisierung zur Umsetzung des Once-Only-Prinzips. Hiernach sollen Informationen über Antragstellende in einem Verwaltungsverfahren, die bei gesetzlich bestimmten anderen Behörden elektronisch vorliegen, mit Zustimmung der Antragstellenden von den bearbeitenden Behörden abgerufen werden dürfen. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen müssen dadurch nicht wiederholt Informationen angeben und Nachweise erbringen. Mit dem Inkrafttreten der hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlage ist noch im Frühjahr zu rechnen (Gesetzentwurf des Bundes zur Einführung und Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze (Registermodernisierungsgesetz – RegMoG).

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) müssen die Verwaltungen von Bund, Ländern und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen bis zum 31. Dezember 2022 auch elektronisch über ein Verwaltungsportal anbieten und die landesweiten Verwaltungsportale im Sinne eines One-Stop-Governments zu einem Portalverbund verknüpfen.

Ein wesentliches Merkmal einer erfolgreichen OZG-Umsetzung ist das schnelle Auffinden von Verwaltungsleistungen durch Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen auf den verschiedenen Portalinfrastrukturen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat auf diese Herausforderung reagiert und für die Bürgerinnen und Bürger mit dem Serviceportal.NRW und dem Kommunalportal.NRW zentrale Portalplattformen geschaffen, die nun sukzessive an den Start gehen. Für die Unternehmen

steht das von Nordrhein-Westfalen wesentlich vorangetriebene Wirtschafts-Service-Portal als zentrale Plattform für alle wirtschaftsbezogenen Verwaltungsleistungen bereits im Produktivbetrieb bereit.

Für den Anschluss weiterer lokaler und themenspezifischer Portale wurde in Nordrhein-Westfalen der Portalverbund.NRW und dessen zentrale verbindende Komponente, die Verwaltungssuchmaschine (VSM), aufgebaut und in Betrieb genommen. Auch der Anschluss des Portalverbund.NRW an den Portalverbund des Bundes ist bereits erfolgt.

Durch die Anbindung der VSM an den Portalverbund von Bund und Ländern wird sichergestellt, dass sie auch die Leistungsinformationen aller anderen Bundesländer und des Bundes beinhaltet und umgekehrt den Portalen auf Bundesebene und den Portalen der anderen Länder alle notwendigen Informationen aus Nordrhein-Westfalen bereitstellt.